OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701748/7/KH

Datum:
Linz, 1. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H B, vertreten durch Anwaltskanzlei X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 21. März 2022, GZ: BHSE/921150002549/21, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes (EpiG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass die verhängte Verwaltungsstrafe auf 150 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens verringert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 21. März 2022, GZ: BHSE/921150002549/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über HP B (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 12 Stunden), da ihm Folgendes vorgeworfen wurde:

„1. Datum/Zeit: 23.01.2021, 17:15 Uhr
Ort: K, X

Sie haben am 23.01.2021 um 17:15 Uhr als Teilnehmer einer Veranstaltung beim Betreten eines Ortes zum Zweck der Teilnahme an einer Veranstaltung i.S.d. § 12 Abs. 1 Z. 2 der 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, nämlich der Versammlung ‚X' im Ortsgebiet von K keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen, obwohl beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 der 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020 laut § 12 Abs. 2 dieser Verordnung in der Zeit von 05.01.2021 bis 24.01.2021 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. §§ 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2020 i.V.m. § 15 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 2 Z. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 23/2021 i.V.m. § 12 Abs. 1 Z. 2 der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 200,00	0 Tage(n) 12 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 40 Abs. 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 i.d.F. BGBl. I Nr. 136/2020—„

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf zusammengefasst vor, dass der Bf nicht gewusst habe, dass das von ihm vorgelegte Attest nicht von einer in der Ärzteliste eingetragenen Ärztin ausgestellt worden sei und darauf vertrauen habe dürfen, dass sein Attest Gültigkeit besitzt. Insbesondere die Tatsache, dass Dr. S auch Dozentin und Therapeutin sei, habe den Bf veranlasst, nicht an deren Berechtigung zur Ausstellung des Attests zu zweifeln. Die belangte Behörde habe selbst monatelang Recherchen angestellt, um

herauszufinden, dass es sich bei Dr. S doch nicht um eine in Österreich eingetragene Ärztin handle. Tatsache sei, dass dem Bf das Tragen einer Maske nicht zumutbar sei, da er neben Kopfschmerzen auch Schwindelanfälle, Juckreiz, etc. bekomme.
Im Übrigen erfülle der Spruch des Straferkenntnisses auch nicht die Voraussetzungen des § 44a VStG, da kein Hinweis auf § 14 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung erfolgt sei, wonach als Betreten auch das Verweilen gelte. Die Veranstaltung habe um 17:00 Uhr begonnen, wobei die Teilnehmer bereits zwischen 16:45 und 17:00 Uhr eingetroffen seien und die Kontrolle des Bf um 17:15 Uhr – nachdem die Veranstaltung um 17:05 Uhr zur Versammlung nach dem Versammlungsgesetz erklärt worden sei – erfolgt sei. Eine Korrektur des Spruchs würde außerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist erfolgen und sei nicht zulässig. Beantragt wurde die Stattgabe der Beschwerde, Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde der Bf aufgefordert, eine ihm eventuell vorliegende ärztliche Bestätigung zu übermitteln. Daraufhin leitete der Bf das von ihm bereits im Behördenverfahren vorgelegte Attest nochmals an das Verwaltungsgericht weiter und führte aus, dass im Falle der Forderung eines „zweiten ärztlichen Attests“ eine längere Frist notwendig sei, die ihm in der Folge gewährt wurde. In seiner Stellungnahme vom 17.8.2022 führte der Bf aus, dass die Beibringung eines ärztlichen Attests schlicht unmöglich sei, da es keinen seriösen Arzt gäbe, der ihm bestätigen könnte, dass ihm vor nahezu 18 Monaten das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar gewesen sei. Nochmals wurde darauf verwiesen, dass der Bf darauf vertrauen habe dürfen, dass das ihm ausgestellte Attest gültig sei. Es sei ihm am 23. Jänner 2021 und auch noch heute aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, eine Maske zu tragen.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgende entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf nahm am 23. Jänner 2021 in K, X, an der Versammlung „X“ teil und trug keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung. Er wies im Rahmen der Kontrolle eine von Dr. S ausgestellte Bestätigung mit der Überschrift „Attest“ vor, in welchem sich folgender Satz findet: „Hiermit bestätige ich, dass das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung für die oben

genannte Person aus gesundheitlichen Gründen kontraindiziert, wissenschaftlich belegbar gesundheitsschädlich und im Sinne der Psychohygiene traumatisierend und damit unzumutbar ist.“ Unterhalb der eigenhändig angebrachten Unterschrift ist die Wortfolge „X Dr. phil. S Dozentin Therapeutin X“ zu lesen. Im Briefkopf der Bestätigung findet sich die Wortfolge „Dr. S Bildungswissenschafterin X Dozentin/Therapeutin“.

2. Dr. S ist keine in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärztin und nicht in der Ärzteliste eingetragen.

3. Es wurde vom Bf keine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung, wonach ihm zur Tatzeit aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden konnte, vorgelegt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und es wurde im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Strafe verhängt.

2. Der Bf hat nicht bestritten, dass er an der im festgestellten Sachverhalt erwähnten Versammlung teilgenommen hat. Seine Vorbringen beziehen sich insbesondere darauf, dass ihm nicht zumutbar gewesen sei, zu erkennen, dass jene Person, die ihm das im Rahmen der polizeilichen Kontrolle zur Tatzeit vorgewiesene Attest ausgestellt hat, keine in Österreich zu selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärztin ist.

IV. In rechtlicher Sicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (2. COVID-19-NotMV) und des Epidemiegesetzes (EpiG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

„2. COVID-19-NotMV:

§ 12. (2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2 [Anm.: *Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr.*

98/1953,] und 4 bis 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

§ 15. (3) Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung und die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske), einer Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder jeweils einer äquivalenten bzw. einem höheren Standard entsprechenden Maske gelten nicht
[…]
2. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht, […].

§ 16. (2) Der Ausnahmegrund des § 15 Abs. 3, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, ist durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

EpiG:

§ 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,
1. einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2. an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3. auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.
Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.

(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:
1. Vorgaben zu Abstandsregeln,
2. Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung, […]

§ 40. (2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem Bf wurde im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfen, zur angeführten Tatzeit am angeführten Tatort an einer Veranstaltung iSd § 12 Abs. 2 2. COVID-19-NotMV, nämlich an einer Versammlung iSd Versammlungsgesetzes, teilgenommen und keine den geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Maske getragen zu haben. Der Bf hat seine Teilnahme an der erwähnten Veranstaltung nicht bestritten. Er hat den Veranstaltungsort betreten bzw. bewegte sich mit dem Versammlungszug weiter und wurde schließlich am angegebenen Tatort während der laufenden Veranstaltung polizeilich kontrolliert, wobei er die verfahrensgegenständliche Bestätigung vorgewiesen hat. Die Formulierung des Spruchs des angefochtenen Straferkenntnisses ist in diesem Zusammenhang als den Voraussetzungen des § 44a VStG entsprechend anzusehen.

Gemäß § 16 Abs. 2 2. COVID-19-NotMV ist der Ausnahmegrund des § 15 Abs. 3 Z. 2 leg. cit., wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

Die belangte Behörde überprüfte im Verwaltungsstrafverfahren, ob Dr. S in der Ärzteliste eingetragen und somit in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigte Ärztin ist, was jedoch nicht der Fall ist.

Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf angesichts der Tatsache, dass das von ihm vorgewiesene „Attest“ nicht den Anforderungen des § 16 Abs. 2 2. COVID-19-NotMV entspricht, nochmals die Möglichkeit geboten, ein von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt eventuell bereits ausgestelltes oder auszustellendes ärztliches Attest vorzulegen. Dies ist bis zum Ergehen der vorliegenden Entscheidung nicht erfolgt. Folglich ist der vom Bf vorgebrachte Ausnahmegrund des § 15 Abs. 3 2. COVID-19-NotMV nicht als nachgewiesen anzusehen. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG 1991, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten ausreicht. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch das Beibringen von Beweismitteln oder die

Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat vorgebracht, dass er darauf vertraut habe, dass das von ihm vorgewiesene Attest gültig gewesen und ihm nicht zumutbar gewesen sei, zu erkennen, dass es sich bei Dr. S nicht um eine in der Ärzteliste eingetragene Ärztin gehandelt hat.

Dazu ist festzuhalten, dass sich bereits im Briefkopf des vom Bf vorgelegten „Attests“ außer der einzigen Tatsache, die den Bf dazu verleitet haben könnte zu glauben, dass Dr. S eine Ärztin sei, nämlich die Verwendung der Abkürzung „Dr.“ die Berufsbezeichnung Bildungswissenschaftlerin findet, die klar erkennen lässt, dass es sich bei Dr. S nicht um eine Ärztin handelt. Die unter der eigenhändigen Unterschrift befindliche Wortfolge lässt weiters erkennen, dass Dr. S sich als „Dr. phil.“ bezeichnet, was ebenfalls klar darauf hinweist, dass sie kein Medizinstudium absolviert hat. Auch ein Blick auf die im Schreiben zitierte Homepage lässt keinerlei Schluss dahingehend zu, dass es sich bei Dr. S um eine Ärztin handeln könnte.

Darüber hinaus scheint auch nicht nachvollziehbar, warum der Bf, der in N in Oberösterreich wohnt, eine ihm augenscheinlich nicht bekannte Person zwecks Ausstellung eines Maskenbefreiungsattests kontaktiert, die in Wien tätig ist, obwohl auch im näheren Umkreis Ärzte im Fall einer Unzumutbarkeit des Tragens einer Maske eine entsprechende Bestätigung ausstellen.

Das Vorbringen des Bf, dass es für ihn nicht erkennbar gewesen sei, dass es sich bei Dr. S nicht um eine in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigte Ärztin handelt, geht somit ins Leere.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass davon auszugehen ist, dass dem Bf jedenfalls zumindest fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

Der Vollständigkeit halber ist zum Vorbringen des Bf, dass es keinen seriösen Arzt gäbe, der ihm bestätigen könnte, dass ihm vor nahezu 18 Monaten das Tragen einer Maske aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar gewesen sei, festzuhalten, dass es beispielsweise im Fall einer chronischen bzw. über längeren Zeit bestehenden Krankheit, welche die Unzumutbarkeit des Tragens einer Maske bedingt, für den behandelnden Arzt sehr wohl möglich wäre, eine entsprechende Bestätigung auszustellen.

2.3. Zur Strafbemessung ist festzuhalten, dass im Verwaltungsstrafverfahren die Strafbemessung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Strafdrohungen erfolgt, wobei innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafbehörden eine Ermessensentscheidung zu treffen haben. Die Ermessensausübung der Strafbehörden wird durch § 19 VStG determiniert (VwGH 12.12.2001,

2001/03/0027). Die Behörde ist verpflichtet, die Strafbemessung in nachvollziehbarer Weise zu begründen, d.h. die bei der Ermessensausübung maßgebenden Umstände und Erwägungen insoweit darzulegen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und die Nachprüfbarkeit durch den Verwaltungsgerichtshof erforderlich ist (VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).

Hinsichtlich der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ist von den unwidersprochenen Annahmen der belangten Behörde auszugehen. In der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses wurde die Unbescholtenheit des Bf als mildernd erwähnt, wobei eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro verhängt wurde, was diesfalls jedoch als zu hoch bemessen scheint, weshalb die verhängte Strafe auf 150 Euro herabgesetzt wird. Da die Ersatzfreiheitsstrafe im angefochtenen Straferkenntnis im Verhältnis zur ursprünglich verhängten Geldstrafe bereits sehr gering bemessen wurde, wird diese in der ursprünglichen Höhe belassen.

2.4. Der Ausspruch über die Beiträge zu den Verfahrenskosten ist in § 52 Abs. 8 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing